Bebauungsplan 17 / 02 der Stadt Pasewalk
"Kompetenzzentrum für Flugzeugentwicklung und Flugzeugbau Pasewalk / Franzfelde"

TEIL A
Planzeichnung

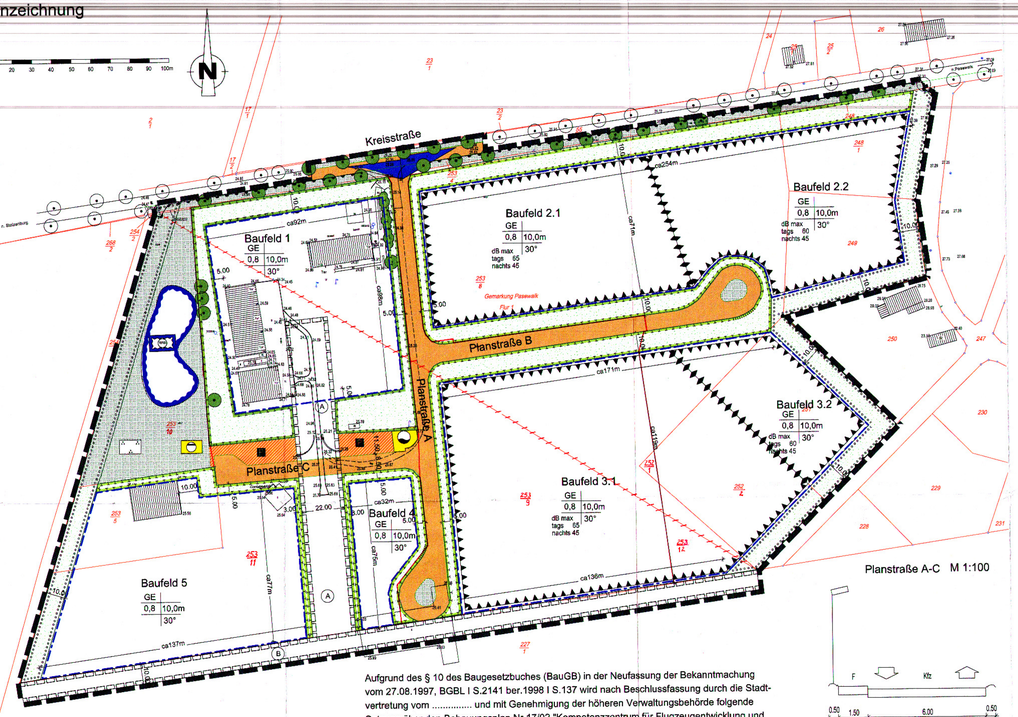

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl I S.2141 ber.1998 I S.137 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.17/02 "Kompetenzzentrum für Flugzeugentwicklung und Flugzeugbau Pasewalk/Franzfelde"Bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planstraße A-C M 1:100

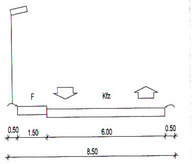

Wendeschleife 1 : 500

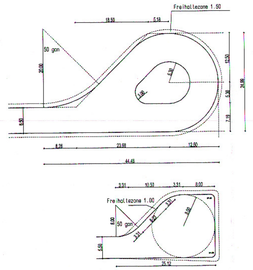

Übersichtslageplan M 1 : 10.000

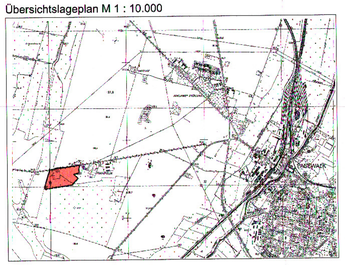

Übersichtslageplan für die Ersatzmaßnahmen M 1 : 10.000

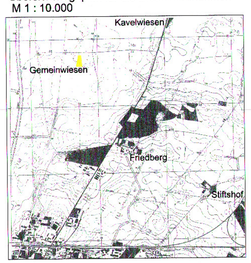

Flurkartenausschnitt für die Ersatzmaßnahmen M 1 : 20.000

-Zeichenerklärung -

Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung-BauNVO)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

z. B. 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — öffentliche Parkplätze

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Abwasser

Löschwasser

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Parkanlage

private Grünflächen

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Regenrückhaltebecken

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträucher

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh.-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

A — Begünstigter: Pasewalker Luftsportclub "Die Ueckerfalken" e.V.

B — Begünstigter: Flugbetrieb

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

10. Hinweise

z. B. 76 — Flurstücksnummer

Grundstücksgrenzen — Grundstücksgrenze entfällt

11. Erläuterung Nutzungsschablone

GE	- Gewerbegebiet
GRZ	- Grundflächenzahl
H max. Traufhöhe	H max. - zwingend einzuhaltende Traufhöhe
dB max / DN	DN - max. zulässige Dachneigung dB max. - maximaler Schallpegel

12. Kennzeichnungen

vorh. Zäune

Gebäude im Bestand

Sichtdreieck

TEIL B
Festsetzung durch Text

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet (GE - § 8 Bau.NVO)Zulässig sind die Nutzung für Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie für Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise sind Tankstellen nur in Zusammenhang mit dem Flugbetrieb zugelassen.

1.2 Zulässig sind nach § 1 Abs.5 BauNVO solche Handelseinrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem produzierenden Gewerbe im Plangebiet stehen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Für Gebäude ist die maximale Traufhöhe von 10 m einzuhalten. Die Traufhöhe ist als Abstandsmaß zwischen der Höhenlage der zum Grundstück gehörenden Verkehrsfläche und der Schnittkante zwischen Außenwand und Außenfläche der Dachhaut.

2.2 Die Höhenbegrenzung gilt nicht für technische Anlagen, die in Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung stehen (z. B. Schornsteine, Entlüftungsanlagen, Silos). Zustimmung und Genehmigung der Luftfahrtbehörde sind erforderlich.

2.3 Die Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden mit max. 0,3 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

3 Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 Bei der Anlage des Regenrückhaltebeckens und der Anlage der öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um den Wasserflächen einen naturnahen Charakter zu geben:

- Gestaltung abwechslungsreicher Böschungen (wechselnde Böschungsneigungen);
- Pflanzung von Weichholzarten (Sträucher und Heister) zur Abschirmung der Wasserfläche.

3.2 Folgende Arten sind zu pflanzen

Salix alba (Silberweide)
Salix caprea (Salweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Salix oleinsa (Grauweide)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)

Die Strauchpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Anpflanzung zweimal verpflanzter Sträucher 60/100 und Heister 100/150

4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) - Kompensationsmaßnahmen -

4.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Ausgleichsmaßnahmen -

Die gekennzeichneten Flächen sind mit Landschaftsrasen Standard mit Kräutern (RSM 7.1.2) anzusäen.

Die Flächen sind höchstens zweimal im Jahr zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Die Durchführung der ersten Mahd hat nicht vor dem 15. Juli zu erfolgen.

Auf den Extensivrasenflächen ist die Anpflanzung von eingestreuten Gehölzgruppen mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation vorgesehen. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1 x 1m bzw. 1,5 x 1,5 m. Die einzelnen Arten sind in Gruppen von 3 bis 7 Pflanzen zu setzen.

4.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) - Ausgleichsmaßnahmen -

Die gekennzeichneten Flächen sind in ihrer Artzusammensetzung der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend zu gestalten und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung gekennzeichneten Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen sind mit Sträuchern einer max. Wuchshöhe von 5 m folgender Arten zu bepflanzen:

Acer campestre (Feldahorn)
Viburnum opulus (Schneeball)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Rosa canina (Hundsrose)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Die Qualität der zu pflanzenden Sträucher muss den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben vom BDB, entsprechen.

Die Strauchpflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Anpflanzung zweimal verpflanzter Sträucher je nach Art der Sortierung 60/100, 100/125, 125/150 und 150/200.

Bei der geplanten Durchgrünung des Gebietes dürfen keine Bäume am südlichen bzw. südwestlichen Rand des Gebietes gepflanzt werden, da diese im Laufe der Zeit in die Hindernisbegrenzungsflächen hineinwachsen würden.

4.3 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung gekennzeichneten Bäume und flächigen Gehölzbestände sind zu erhalten.

Bei den zur Rodung beantragten Bäumen ist über eine Ersatzpflanzung nach der gültigen Baumschutzsatzung im Einzelfall zu entscheiden.

4.4 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
(§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die ehemaligen Moorbrandflächen liegen ca. 2 Kilometer nördlich von Pasewalk. Sie befinden sich im Eigentum der Stadt Pasewalk in der Flur 37, Flurstücke 29, 30 und 31. Ziel der Maßnahme ist es, ein Feuchtgewässer mit einer differenzierten Ufervaufführung und wechselnder Böschungsneigung mit Sumpf- und Tiefenzonen anzulegen. Hierzu ist ein Aushub für die Gestaltung der Tiefenzonen von 0,50 m -1,50 m und für die Gestaltung der Sumpfzonen von 0,00 m - 0,50 m vorzunehmen. Der Aushub ist seitlich einzuplanieren.

4.5. Allgemeine Hinweise für gründordnerische Maßnahmen

In als Grünfläche festgesetzten Bereichen sind Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 20 m² unzulässig, soweit sie nicht zu Zwecken von Ausgleichsmaßnahmen oder zum Bau des Regenrückhaltebeckens notwendig sind.

Bei der Anlage der Rasenflächen sind die Richtlinien der DIN 18917 ("Rasen") maßgebend und zu beachten.

Der Boden ist gemäß DIN 18915 vorzubereiten.

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Strauchpflanzung: 3 Jahre

- Dabei ist folgende Unterhaltungspflege zu berücksichtigen:

- Strauchersätze:
Sträucher bedürfen einer nachhaltigen und regelmäßigen Verjüngung im Abstand von etwa 10 bis 15 Jahren. Sie erfolgt durch das "auf den Stock setzen", Durchführung zwischen Oktober und Februar.

Während der Arbeiten sind die Normen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der RAS-LP 4 (Teil Landschaftspflege) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) konsequent einzuhalten.
Gräben und Gruben im Bereich der Baustellen sind nur solange wie zwingend notwendig, offen zu halten. Besonders Gräben sind täglich, besonders aber vor deren Verschluss von hineinfallenden Kleintieren (Frösche, Kröten, Kleinsäuger...) zu benäumen. Die Tiere sind abseits der Baustelle an sicheren und geschützten Orten freizusetzen.

5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die mit A festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dienen dem Transport der Flugzeuge des Pasewalker Luftfahrtclubs "Die Ueckerfalken" e. V. zur Rollbahn.

5.2 Die mit B festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zugunsten des Flugbetriebes (der Anlage einer Zuwegung zur Rollbahn) festgesetzt.

Allgemeine Hinweise

6 Umgang mit Kampfmitteln

Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist als nicht kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Nach bisheriger Erfahrung ist es jedoch nicht auszuschließen, daß auch in nicht kampfmittelbelasteten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei dieser Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und dennmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und ein Munitionsbergungsbetrieb zu benachrichtigen.
In jedem Fall ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Um die erforderlichen Sondierarbeiten durchführen zu können, ist ca. vier Wochen vor Baubeginn die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.
Technische Details müssen abgesprochen und vereinbart werden.

Alle Arbeiten und Maßnahmen, die Bauvorhaben des Bundes sind bzw. durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind kostenpflichtig.

Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

7 Bodendenkmale

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und vorläufig mitzuteilen, um gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei der Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß Par.11(5)o.G.M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch können Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par.11 DSchG/M -V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen vom Mitarbeitern oder Beauftrage des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unveränderterm Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

8 Flugsicherheit

Das Plangebiet liegt innerhalb des 1,5 km Umkreises um den Flugplatzbezugspunkt (beschränkter Bauschutzbereich) und unterliegt somit den Bestimmungen des Par.17 Luft VG.

Für Bautätigkeiten ist das Erfordernis einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung durch den Verursacher in Rücksprache mit der Luftfahrtbehörde (Wirtschaftsministerium M-V, Schwerin) zu klären.

9 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß Par.2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern.

Im Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen/ Löschwasser ist eine Feuerwehraufstellfläche von 7,00m x 12,00m anzulegen.

10 Abfallwirtschaft

Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen gemäß Par.3 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uecker-Randow (Abfallsatzung) dem Anschluß- und Benutzerzwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Unmittelbar nach Fertigstellung sind die Gewerbegrundstücke daher gemäß Par.5 Abs. 1 Abfallsatzung anzumelden.
Bei der Straßen- und Wegeplanung ist die Erreichbarkeit der Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen zu sichern, und es sind ggf. Standplätze für die Aufstellung von Recycling- und Restmüllsammelgefäßen vorzusehen. Bei der Planung von Straßenneuanlagen, wie Geh- und Radwege, sollte die Regelung der Abfallsatzung Berücksichtigung finden, wonach die Grundstückseigentümer des Restmüllgefäß am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellen müssen. Hinsichtlich zu beachtender Vorschriften zur Unfallverhütung wird die Einholung einer Stellungnahme der Rahmann Entsorgungsgesellschaft empfohlen.

11 Fachdienst Straßenverkehr

Die Aufstellung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Die verkehrsrechtliche Anordnung kann dabei nur entsprechend der StVO einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Sollten Im Rahmen der Ausführung des Bebauungsplanes Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig werden, so sind diese rechtzeitig über die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

12 Altlasten

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Dezernat Altlasten und Bodenschutz (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Uecker-Randow abzustimmen.

13 Geologischer Dienst

Nach der Geologischen Oberflächenkarte M 1:100.000 stehen im Plangebiet überwiegend nichtbindige Böden des Pleistozäns (Sandersand) an. Sie stellen grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund dar. Auch der im östlichen Grenzbereich des Plangebietes kartierte Geschiebemergel ist tragfähig und als Baugrund geeignet. Für die geplanten Baumaßnahmen wird die Durchführung entsprechender Baugrunduntersuchungen empfohlen.
Das regional verbreitete obere Grundwasser im betrachteten Gebiet ist nach der Hydrogeologischen Karte M 1:50.000 (HK 50) geringer flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Der Flurabstand des ungespannten Grundwassers beträgt nach der gen. Karte je nach Geländehöhe >2-5m bzw. >5-10m. Durch den Ostteil des Plangebietes verläuft die +20m NN-Grundwasserisophypse. Die generelle Grundwasserfließrichtung ist Süden.

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBL I. S. 2141 ber.1998 I. S. 137
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBL. I. S. 132), in der z.Zt. gültigen Fassung, geändert durch das investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL.S.466)
- der Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (GSM-V Gl.2130-3)
- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom20.05.1998 (GVBl. M-V S.468)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.1998 (GVBl.M-V S.503)
- Kommunalverfassung (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2002 (GVBl. M-V S.360)

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 / 02

Verfahrensvermerke

1. Aufstellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.06.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Pasewalker Stadtanzeiger" am 30.01.02 ..... erfolgt.

Pasewalk, 04. 2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am 21.08.02 aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27.06.02 durchgeführt worden.

Pasewalk, 07.04.2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

3. Die Stadtvertretung hat am 27.06.02 ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Pasewalk, 07.04.2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 23.08.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Pasewalk, 07.04. 2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10.02 bis zum 15.10.02 während folgenden Zeiten

montags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr	bis 15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr	bis 17.30 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr		
donnerstags	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	14.00 Uhr	bis 17.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 11.30 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im "Pasewalker Stadtanzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Pasewalk, 07.04.2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

6. Der katastermäßige Bestand vom 04. April 2006 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M=..... vorliegt, Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Pasewalk, 04. April 2006 Kataster- und Vermessungsamt Siegel

7. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 27.11.02 beraten. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pasewalk, 07.04.2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.02.06 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 27.02.06 gebilligt.

Pasewalk, 07.04.2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.05.06, Az: 251.12-04.3 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Pasewalk, 07.08.2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Pasewalk, ... Dambach Der Bürgermeister Siegel

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Pasewalk, 07.08.2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Auskünften über den inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 11.08.06 ... im "Pasewalker Stadtanzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf der Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 11.08.06 in Kraft getreten.

Pasewalk, 07.08.2006 Dambach Der Bürgermeister Siegel

INGENIEURBÜRO D. NEUHAUS & PARTNER GmbH
Mitglied der Ingenieurkammer M-V
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Hubertusstraße 1 17309 Pasewalk
HOCHBAU + STADTPLANUNG Tel.: 0 39 73 / 21 04 88/89 - Fax / 20 30 40

Bauherr
Stadt Pasewalk
Hausmannstraße 85
17309 Pasewalk

B - Plan 17 - 2002
"Kompetenzzentrum für Flugzeugentwicklung und Flugzeugbau Pasewalk/ Franzfelde"

Datum	
bearbeitet	15.12.2002
gezeichnet	15.12.2002
gepr.fl.	
Maßstab	1:1000
Projekt-Nr.	01/02
Blatt-Nr.	01

Anlagen

HB = 640.0 / 1330.0 (0.85m²)